

Gelbe Erläuterungsbücher

Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG

Kommentar

von

Christian Deckenbrock, Prof. Dr. Martin Hessler, Wolfgang Dötsch, Dr. Borbála Dux, Dr. Melanie Rillig, Dirk Seichter

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57060 5

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Deckenbrock / Hessler

Rechtsdienstleistungsgesetz

beck-shop.de

beck-shop.de

Rechtsdienstleistungs- gesetz

Rechtsdienstleistungsverordnung
und Einführungsgesetz zum RDG

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Christian Deckenbrock

Akademischer Rat Universität zu Köln

Prof. Dr. Martin Hessler

o. Professor Universität zu Köln

Bearbeitet von

Dr. Christian Deckenbrock, Akademischer Rat
an der Universität zu Köln

Wolfgang Dötsch, Richter am Oberlandesgericht

Dr. Borbála Dux, LL.M., Rechtsreferentin am EuGH

Prof. Dr. Martin Hessler, o. Professor an der Universität zu Köln

Dr. Melanie Rillig, Richterin am Landgericht

Dirk Seichter, Vorsitzender Richter am Landgericht

4., völlig neubearbeitete Auflage 2015



Einleitung RDG	Hessler
§ 1 RDG	Deckenbrock
Anhang § 1 RDG	Dötsch
§ 2 RDG	Deckenbrock/ Hessler
§ 3 RDG	Seichter
§ 4 RDG	Deckenbrock
§ 5 RDG	Deckenbrock/ Hessler
§§ 6–9 RDG	Dux
Vor §§ 10ff.; §§ 10–11 RDG	Rillig
§§ 11a–15b RDG	Dötsch
§§ 16–17 RDG	Seichter
§§ 18–20 RDG	Rillig
§§ 1–4 RDV	Rillig
§§ 5–7 RDV	Dötsch
§§ 8–9 RDV	Seichter
§ 1 RDGEG	Deckenbrock
§ 2 RDGEG	Rillig
§ 3 RDGEG	Dötsch
§ 4 RDGEG	Seichter
§ 5 RDGEG	Deckenbrock
§ 6 RDGEG	Seichter
§ 7 RDGEG	Dötsch

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57060 5

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: fgb. freiburger graphische betriebe GmbH,
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840) wurde das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vollständig aufgehoben und in Form des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) von einer zeitgemäßen gesetzlichen Regelung abgelöst. Seit dem 1.7.2008 regeln daher die Vorschriften des RDG, von welchen Personen und in welchem Umfang Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen. Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind der Schutz der Rechtsuchenden und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies geht einher mit einer Deregulierung und Entbürokratisierung des Rechtsberatungsrechts.

Da das RDG im Vergleich zur Vorgängerregelung inhaltlich und strukturell grundlegend neu gestaltet worden ist, können die Auffassungen, die Rechtsprechung und Literatur zum RBerG entwickelt haben, nur sehr behutsam auf das RDG übertragen werden. Für viele Bereiche musste und muss die Rechtslage völlig neu bestimmt werden, wozu auch dieser Kommentar seinen Beitrag leisten soll. Nachdem inzwischen über sechs Jahre seit dem Inkrafttreten des RDG vergangen sind, hat sich allerdings bei manchen Streitfragen der Meinungsstand konsolidiert. Hierzu haben vor allem einige wichtige höchstrichterliche Entscheidungen beigetragen, die in den verschiedenen Kommentierungen umfassend eingearbeitet worden sind. Bearbeitet wurden auch die das RDG konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das insbesondere Überleitungsvorschriften enthaltende Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG).

Trotz seines noch jungen Alters wurde das RDG nach seinem Inkrafttreten bereits siebenmal geändert. Die ursprünglich 20 Paragraphen sind inzwischen auf 24 Vorschriften angewachsen. Der Kommentar berücksichtigt all diese Gesetzesänderungen, eingearbeitet wurden insbesondere die mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013 (BGBl. I S. 3714) vorgenommenen Änderungen, und zwar auch, soweit sie erst zum 1.11.2014 in Kraft getreten sind. Rechtsprechung und Literatur konnten bis in den September 2014 hinein berücksichtigt werden.

Auf den ersten Blick mag es verwundern, dass dieser Kommentar bereits in 4. Auflage erscheint. Grund hierfür ist, dass Verlag, Herausgeber und Autoren an die Tradition des *Rennen/Caliebe* anknüpfen, dem in derselben Reihe erschienenen Standardkommentar zum RBerG. Wirft man einen Blick in die Autorenverzeichnisse anderer RDG-Kommentare, fällt auf, dass die Bearbeiter fast ausnahmslos als Rechtsanwälte zugelassen sind. Da jede weite Interpretation der Vorgaben des RDG zu einer Einschränkung des ansonsten im Wesentlichen der Anwaltschaft vorbehaltenden Rechtsdienstleistungsmonopols führt, kann diese berufliche Ausrichtung der Autoren im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen. Vor diesem Hintergrund wollten Verlag und Herausgeber hierzu mit der Auswahl von Richtern und Wissenschaftlern ein gewisses Gegengewicht setzen.

beck-shop.de

Vorwort

Herzlich gedankt sei den Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Institut für Anwaltsrecht, namentlich Frau *Katharina Kopyciok LL.M.* und Frau *Natalie Moll*, die zur Entstehung dieses Kommentars beigetragen haben. Vonseiten des Verlags haben Frau *Anna von Bonhorst* und Frau *Laura Jensen* das Werk umsichtig betreut, auch ihnen sei herzlich gedankt.

Ein besonderer Dank gebührt schließlich Herrn Ministerialrat Dr. *Kurt Franz* und Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH *Oliver Sabel* vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die den Herausgebern als Diskussionspartner wertvolle Hinweise gegeben haben.

Köln, im November 2014

Christian Deckenbrock/Martin Henssler

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	IX

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

Einleitung	1
----------------------	---

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	38
Anhang § 1 Befugnis zur gerichtlichen Vertretung	61
§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung	72
§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen	118
§ 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht	135
§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit	148

Teil 2 Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen	207
§ 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften	232
§ 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen	255
§ 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen	272

Teil 3 Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

Vor §§ 10ff.	277
§ 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde	281
§ 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen	330
§ 11a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen	337
§ 12 Registrierungsvoraussetzungen	351
§ 13 Registrierungsverfahren	399
§ 13a Aufsichtsmaßnahmen	417
§ 14 Widerruf der Registrierung	434
§ 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen	464
§ 15a Statistik	499
§ 15b Betrieb ohne Registrierung	500

Teil 4 Rechtsdienstleistungsregister

§ 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters	514
§ 17 Löschung von Veröffentlichungen	519

Teil 5 Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

§ 18	Umgang mit personenbezogenen Daten	521
§ 19	Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen	529
§ 20	Bußgeldvorschriften	535

**Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz
(Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV)**

§ 1	Bestimmungen von Teilbereichen	565
§ 2	Nachweis der theoretischen Sachkunde	568
§ 3	Nachweis der praktischen Sachkunde	580
§ 4	Sachkundelehrgang	586
§ 5	Berufshaftpflichtversicherung	594
§ 6	Registrierungsverfahren	631
§ 7	Aufbewahrungsfristen	635
§ 8	Öffentliche Bekanntmachungen im Rechtsdienstleistungsregister	638
§ 9	Lösichung von Veröffentlichungen	639
§ 10	Inkrafttreten	640

Einführung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)

§ 1	Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz	641
§ 2	Versicherungsberater	652
§ 3	Gerichtliche Vertretung	660
§ 4	Vergütung der registrierten Personen	672
§ 5	Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet	684
§ 6	Schutz der Berufsbezeichnung	689
§ 7	Übergangsvorschrift für Anträge nach dem Rechtsberatungsgesetz	690

Sachregister	693
---------------------	-----